

Finanzordnung MRRC München e.V.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Diese Finanzordnung regelt die finanziellen Zuständigkeiten und Belange des MRRC München e.V. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

- 1.1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- 1.2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplans.
- 1.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- 1.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.

§ 3 Inventar

Alle Gegenstände, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind ab Gegenwert von EUR 150,-- in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen.

§ 4 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

§ 5 Zahlungsverkehr

- 5.1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 5.2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- 5.3. Die Anweisung des Rechnungsbetrags muss durch ein Mitglied des Vorstandes erfolgen.
- 5.4. Barauslagen sind noch im Jahre des Anfalls abzurechnen.

§ 6 Vertretungsberechtigung/Eingehen von Verbindlichkeiten/

- 6.1. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorstand allein oder der 2. Vorstand zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (gemäß Satzung §10.2).
- 6.2. Rechtsgültige Verträge mit anderen Parteien (Firmen, Behörden usw.) dürfen ausschließlich von Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden.
- 6.3. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorstandsmitglieder zum Abschluss von Rechtsgeschäften ab EUR 2500,00 bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als EUR 2500,00 für den Einzelfall die Zustimmung des gesamten Vorstandes mit mindesten Zweidrittelmehrheit der Stimmen benötigen.

§ 7 Aufwendungen in Vereinsinteresse

- 7.1. Durch Tätigkeit für den Verein entstandene Aufwendungen können erstattet werden. Für die Erstattung ist die Vorlage eines Beleges (Rechnung, Quittung, etc.) erforderlich.
- 7.2. Aufwendungen in einer Höhe von mehr als EUR 100,-- müssen vor Tätigung oder Beauftragung von einem Vorstandsmitglied formlos genehmigt werden.

§ 8 Zuschüsse bei Fortbildungen

- 8.1 Bei Fortbildungsmaßnahmen (Übungsleiterlizenzen, Trainerausbildung, etc.) kann ein Antrag auf Bezuschussung der Kosten an den Vorstand gestellt werden. Es kann ein Zuschuss von bis maximal 50% der Kosten genehmigt werden.

- 8.2. Eine Bezuschussung kann nur erfolgen, wenn eine zweijährige Verpflichtung zur aktiven Ausübung eines Traineramtes im Verein sowie der Bereitstellung der Lizenz zum Zwecke der Beantragung von Fördermitteln erfolgt. Bei früherer Beendigung der Tätigkeit oder der Vereinszugehörigkeit bzw. dem Entzug der Lizenz durch das Mitglied ist der Verein berechtigt, den Zuschuss anteilig zurückzufordern.
- 8.3. Für die Erstattung ist die Vorlage eines Beleges (Rechnung, Quittung, etc.) erforderlich.

§ 10 Spenden

- 10.1 Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung ausgestellt wird, müssen unter Angabe der Zweckbestimmung an den Verein überwiesen werden. Die Spenden kommen ausschließlich dem Verein zugute.
- 10.2 Zweckgebundene Spenden können sich nur auf laufende Ausgaben beziehen. Sie können nicht dazu dienen einen Zweck ins Leben zu rufen. In diesem Fall steht es dem Vorstand frei, die Spende zurückzuweisen oder treuhänderisch zu verwalten bis der Spender die Zweckbestimmung ändert.

§ 11 Bankverbindung

Die Bankverbindung des MRRC München e.V. lautet:
Stadtsparkasse München
IBAN DE78 7015 0000 0020 2411 13
BIC SSKMDEMXXX

§ 12 Inkrafttreten/Änderungen

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 20.02.2018 in Kraft.

Änderungen erfolgen nachdem die Mitgliederversammlung angehört wurde vom Vorstand per Beschluss.